



# VERORDNUNG

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 74/2024 wird verordnet:

## § 1

### Einschränkung Wasserverbrauch

- (1) Die Bezieher von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung „Bad St. Leonhard im Lavanttal“ werden wegen der vorherrschenden Trockenheit verpflichtet, bis auf weiteres den Wasserverbrauch auf das **UNBEDINGT NOTWENDIGE** Ausmaß einzuschränken.
- (2) Untersagt sind:
- das Befüllen von Schwimmbecken und Pools jeglicher Art,
  - das Bewässern von Rasen- und Grünflächen, Hecken und Bäumen,
  - das Reinigen von Vorplätzen, Höfen und dergleichen,
  - das Waschen von Fahrzeugen, ausgenommen in dafür vorgesehenen Waschanlagen.

## § 2

### Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung am 04. März 2025 in Kraft und endet am 30. April 2025.



Der Bürgermeister:

Dieter Dohr

Angeschlagen am: 04. März 2025  
Abgenommen am: